



Gebührenreglement der Stadt Opfikon

3. Oktober 2017
(Stand: 1. Januar 2025)



FINANZEN UND LIEGENSCHAFTEN Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 82 30, finanzabteilung@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):
Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

ALLGEMEINE GEBÜHREN

Art. 1

Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlichen Aufwand

- 1 Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden nicht in Rechnung gestellt.
- 2 Wo keine Gebühr festgelegt ist oder die zu erbringende Leistung einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht, können Gebühren erhoben werden.
- 3 pro angebrochene Stunde
(Dienstleistungen bis 30 Minuten sind gebührenfrei) 100

Art. 2

Verwaltungskostenzuschlag

- 1 Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 2 je Fremdrechnung 20
- 3 Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Art. 3

Mahngebühren (ohne Steuerbezug)

- 1 1. Mahnung gebührenfrei
- 2 2. Mahnung 15

Art. 4

Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)

- 1 Ab Verzugsdatum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- 2 Für den Bezug von Verzugszinsen gilt, mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von 50

Art. 5

Drucksachen

- 1 Auf Verlangen wird jedem Einwohnenden und Neuzugezogenen von jeder Verordnung der Stadt Opfikon ein Exemplar kostenlos abgegeben. Die Verordnungen stehen auf der Homepage der Stadt Opfikon zur Verfügung.
- 2 zusätzliche Exemplare in Papierform 20

Art. 6

Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- oder Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonaler Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35), verrechnet.

Reproduktionen
(ohne Stadtbibliothek und Steueramt)

PRÄSIDIALES

Art. 7

¹ Ausleihe		Stadtbibliothek
a Einschreibgebühr inkl. Bibliothekskarte	gebührenfrei	
b Ersatzkarte bei Verlust	5	
c Abonnemente (gültig 12 Monate)		
- Erwachsene (ab 18 Jahren)	40	
- Mitbewohnende (Erwachsene mit einer weiteren Person mit gültigem Erwachsenen-Abo im selben Haushalt)	20	
- Kulturlegi (30% auf Erwachsenen-/Mitbewohnende-Abo)	28/14	
- Auszubildende/Studierende (18-25 Jahre mit gültiger Legi)	20	
- Ortsansässige Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	gebührenfrei	
- Auswärtige Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	10	
d Nutzung Open Library (mit gültigem Abonnement)	10	
e Einzelausleihe (ohne Bibliothekskarte), pro Medium	5	
² Mahnungen und Reservationen		
- 1. Mahnung (pauschal)	5	
- 2. Mahnung (pauschal)	10	
- 3. Mahnung (pauschal)	15	
- Reservationen	gebührenfrei	
³ Medienersatz (verlorene oder beschädigte Medien)		
a bis 5 Jahre alt	Neupreis	
b älter als 5 Jahre	50% des Neupreises	
c älter als 10 Jahre	gebührenfrei	
d plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium	8	
⁴ Fehlende/beschädigte Beilagen oder Spielteile	nach Aufwand	
⁵ Vervielfältigungen		
Ausdruck und Kopien, pro Seite	0.20	

BAU UND INFRASTRUKTUR

Art. 8

Allgemeines

Im Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Pläne, Verordnungen
- 2 Baupolizei
- 3 Kataster und Vermessung
- 4 Baukontrolle
- 5 Feuerpolizei
- 6 Grünunterhalt / Strassenunterhalt
- 7 Benützung von öffentlichem Grund / Erdanker
- 8 Abwasserbeseitigung
- 9 Abfallbeseitigung
- 10 Pflichtparkplätze
- 11 Wasser-/Stromanschluss
- 12 E-Scooter Sharing Angebote

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Art. 9

Allgemeines

Im Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Einwohnerdienste
- 2 Städtische Liegenschaften und Anlagen
- 3 Stadtpolizei
- 4 Feuerwehr
- 5 Zivilschutz

GESELLSCHAFT

Art. 10

Gesundheits-
wesen/-präven-
tion

- 1 Pilzkontrollen gebührenfrei
- 2 Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden 350

Art. 11

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1 | Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) | Bürgerliche Abteilung |
| 2 | Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) | |
| 3 | Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern
Für Schweizerinnen und Schweizer sind Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht von Opfikon gebührenfrei. | |
| 4 | Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern | |
| | Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre | gebührenfrei |
| | Einbürgerung pro Person zwischen 20 und 25 Jahre | 250 |
| | Einbürgerung pro Person ab 25 Jahre | 500 |
| | Einbürgerung pro Ehepaar | 750 |
| | Rückzug oder Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs | 200 |
- Die Einbürgerungsgebühr erstreckt sich auf miteingebürgerte minderjährige Kinder.

Art. 12

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1 | Friedhof- und Bestattungsverordnung | Friedhof und Bestattung |
| 2 | Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen | |

Art. 13

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich | Alterszentrum Gibeleich |
| 2 | Gebühren Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich | |
| 3 | Gebührenreglement Heimex-Leistungen Alterszentrum Gibeleich | |
| 4 | Gebührenreglement Spitex-Leistungen Alterszentrum Gibeleich | |
| 5 | Nutzungsbestimmungen und Tarife Seminarräume Alterszentrum Gibeleich | |

Art. 14

- | | |
|---|---------------------|
| Nutzungsbestimmungen und Tarifordnung Spielraum ara Glatt | Spielraum ara Glatt |
|---|---------------------|

Art. 15

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| Mietreglement Quartiermobil | Quartiermobil |
|-----------------------------|---------------|

SOZIALES

Art. 16

- | | | |
|--|----|-------------------------------|
| Bestätigung der Wohngemeinde über allfällige Sozialhilfebezüge | 30 | Bestätigung Sozialhilfebezüge |
|--|----|-------------------------------|

Art. 17

Bewilligung Kinderkrippen	Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen für Kinderkrippen gemäss § 18b KJHG (§ 12, lit. h. KJHV)	500
------------------------------	--	-----

SCHULE

Art. 18

Schulverwal- tung	¹ Gebühren gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-290 vom 25. November 2005	
	² Komplette Erstellung verlorener Zeugnisse (bis 2006/07)	120
	³ Erstellung verlorener Zeugnisblätter, pro Blatt (ab 2007/08), max.	20 120
	⁴ Kopie/n von archivierten Zeugnisblättern, pro Blatt (ab 2007/08), max.	10 60
	⁵ Ausstellung von Schulbestätigungen	30
	⁶ Klassenlisten für Klassenzusammenkünfte	gebührenfrei

Art. 19

Benützung/Ver- mietung städti- scher Liegen- schaften und Anlagen	¹ (Ausserschulische Nutzung): Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen	
	² Vermietung durch die Schulverwaltung: a Turnhallen Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen b Singsäle Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen c Spielwiesen Lättenwiesen, Halden, Allmend Mettlen d Übrige Räume in Schulanlagen	

FINANZEN UND LIEGENSCHAFTEN

Art. 20

Steueramt	¹ Das Steueramt erhebt Gebühren gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramtes.	
	² Steuerauskünfte, schriftlich und mündlich ¹	40
	³ Einbürgerungsbescheinigung ²	80
	⁴ Kopien von Steuererklärungen pro Kalenderjahr ² a Hauptformulare Steuererklärung/Verrechnungsantrag b jede weitere Kopie, pro Seite	20 1
	⁵ Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen CHF 50 und CHF 500 und richtet	

¹ Für Firmen auf Rechnung, Privatpersonen nur gegen Vorkasse.

² Nur gegen Vorkasse.

Gebührenreglement der Stadt Opfikon

sich nach dem Auskunftsbeghären und dem Umfang. Die Gebühr wird durch den Leiter oder die Leiterin Steueramt festgelegt.

Art. 21

Gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Benützung von öffentlichem Grund

Art. 22

¹ Reglement über die Benützung der Waldhütte Au

² pro Tag

180

Vermietung Waldhütte Au

STADTAMMANNAMT

Art. 23

Die detaillierten Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11) vom 22. August 2018 des Obergerichts des Kantons Zürich festgehalten.

Allgemeines

Art. 24

¹ Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement der Stadt Opfikon gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2017.

In Kraft treten

² Das Gebührenreglement tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.

³ Das Gebührenreglement ersetzt das bisherige vom 13. Dezember 2011.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid

Willi Bleiker

Opfikon, Dezember 2024

Erläss und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar 2019

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 26. November 2019 per 1. Januar 2020

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 1. Dezember 2020 per 1. Januar 2021

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 23. November 2021 per 1. Januar 2022

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 22. November 2022 per 1. Januar 2023

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 5. Dezember 2023 per 1. Januar 2024

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2025